

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
mit Vertiefungsmöglichkeiten
in den Bereichen
Gesundheits- und Sozialwirtschaft
Logistik und E-Business
Sportmanagement
Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)
an der Fachhochschule Koblenz,
RheinAhrCampus Remagen,
Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft
vom 25.07.2006

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz Standort Remagen am 21.06.2006 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung Forschung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juli .2006, AZ.: 15224, TgbNr. 2364/06 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zulassung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	3
§ 3 Regelstudienzeit, Stundenumfang und Aufbau des Studiums	4
§ 4 Art und Aufbau der Prüfung	4
§ 5 Bereitstellung des Lehrangebots	4
§ 6 Organisation von Prüfungen	4
§ 7 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 8 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen	5
§ 9 Umfang der Prüfung, Fristen	5
§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	5
§ 11 Form der Prüfungen	6

§ 12 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen.....	6
§ 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	7
§ 14 Freiversuch.....	7
§ 15 Bestehen von Prüfungen	7
§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 17 Bewertung von Modulprüfungen.....	8
§ 18 Master-Thesis.....	9
§ 19 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote	10
§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 22 Prüfungsausschuss.....	11
§ 23 Prüfungsamt	12
§ 24 Prüfer und Beisitzer	13
§ 25 Zeugnisse, Master-Urkunde.....	13
§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung und der Master-Prüfung	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte	14
§ 28 Inkrafttreten.....	15
Anlage zur Prüfungsordnung	16

§ 1 Geltungsbereich und Zulassung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des betriebswirtschaftlichen Studiums an der Fachhochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen, Fachbereich Betriebs- und Sozialwirtschaft.

(2) Zum Masterstudiengang kann jeder erfolgreiche Absolvent einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eines akkreditierten Studienganges nach Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss geführt hat und mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen wurde, zugelassen werden. Das Nähere regeln die Eignungsprüfungsordnung und die Grundordnung der FH Koblenz.

(3) Mit der ordnungsgemäßen Anmeldung sind vom Antragsteller ein Bewerbungsschreiben sowie eine Erklärung abzugeben, ob eine Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist oder ob er sich gegenwärtig in einem Master-Studiengang an einer anderen Hochschule befindet. Die inhaltlichen Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen regelt die Zulassungsordnung.

(4) Der Antragsteller hat zudem eine Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungen in einem vergleichbaren Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden. Ebenfalls ist zu erklären, ob in gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in einem Studiengang "Master of Arts" oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden wurden.

(5) Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Master of Arts mit den Vertiefungsmöglichkeiten Gesundheits- und Sozialwirtschaft, Logistik und E-Business und Sportmanagement an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 10 Abs. 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Das Studium mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des § 16 Hochschulgesetz (HochSchG) unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse vermitteln. Die Studierenden sollen dazu qualifiziert werden, die erworbenen Kompetenzen bei der Analyse und Lösungen strategischer Problemstellungen in der nationalen und internationalen Unternehmenspraxis einzusetzen.

(2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der gewählten Module bzw. der jeweiligen Fächer überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und analytisch zu arbeiten.

(3) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Stundenumfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Kurseinheiten), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt **70 Semesterwochenstunden**.

(4) Der praktische Studienabschnitt (Praxisphase) umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 13 Wochen. Dieser ist in der zweiten Hälfte des 3. Semesters oder in der ersten Hälfte des vierten Semesters abzuleisten. Der praktische Studienabschnitt kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

§ 4 Art und Aufbau der Prüfung

(1) Die zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“, in der gewählten Vertiefung erfolgreich abzulegenden Prüfungen finden grundsätzlich studienbegleitend statt. Als Prüfungsleistungen werden alle Prüfungen bezeichnet, die nach Maßgabe von § 17 bewertet werden und deren Punktzahl bei der Berechnung der Modulnote berücksichtigt wird.

(2) Modulprüfungen bestehen grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Für einzelne Module können in begründeten Fällen auch Prüfungsleistungen als Teilleistungen angeboten werden, bei denen sich die erreichte Note aus dem addierten Gesamtergebnis der erreichten Punkte in der jeweiligen Kurseinheit ergibt.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind.

(4) Absolvieren Studierende mehr Kursleistungen als die zum Bestehen des Moduls erforderliche Anzahl, so werden für die Bestimmung der Credits nur die jeweils besten Ergebnisse in der erforderlichen Anzahl berücksichtigt.

§ 5 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Fächer im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

(2) In der Regel sind Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter in jedem Semester anzubieten. Ein Anspruch, dass alle in der Anlage aufgeführten Modul- und Modulteilprüfungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich tatsächlich angeboten werden, besteht jedoch nicht.

§ 6 Organisation von Prüfungen

(1) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.

(2) In der Regel finden Prüfungen nach Abschluss des jeweiligen Veranstaltungszyklusses statt. Ein Modul ist jeweils zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem die letzte Kurseinheit angeboten wurde.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat. An Modulprüfungen in den Vertiefungsmodulen (Anlage) kann nur teilnehmen, wer die Module B 01 bis B07 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im gewählten Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase (durch Aushang und zum Beispiel per Internet/ Intranet, Bescheid, per E-Mail) zu informieren.

§ 8 Durchführung von Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern festgelegten Form (§ 11 Abs. 2) zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens in elektronischer und schriftlicher Originalform mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsamt informiert die Kandidaten über die Prüfungsergebnisse durch Aushang.

(4) Das Führen der Akte in elektronischer Form (z.B. mittels HISPOS-GX) ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Credits dem jeweiligen Punktekonto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

§ 9 Umfang der Prüfung, Fristen

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt **120 Credits** erworben werden. Credits werden für bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen entsprechend der in der Anlage aufgeführten Anzahl erworben.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden, dies gilt auch, wenn einzelne Teile der Modulprüfung nicht bestanden worden sind, die Modulprüfung insgesamt jedoch mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

Davon unberührt bleibt das Recht auf Freiversuche nach § 29 HochSchG.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflicht-Modulprüfungen können innerhalb von drei Semestern zweimal wiederholt werden. Bei Überschreiten der Höchstzahl zulässiger Prüfungsversuche verliert der Studierende den Prüfungsanspruch. Nicht bestandene Prüfungen in einem Master-Studiengang "Master of Arts" an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die denen im Studiengang "Master of Arts" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Nicht bestandene Wahlpflicht- und Wahlprüfungen in Modulen können wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Modul- oder Modulteilprüfungen deren Versäumnis als entschuldigt anzusehen ist, sind im folgenden Prüfungszyklus zu wiederholen. Werden entschuldigt versäumte Modulteilprüfung nicht im folgenden Prüfungszyklus absolviert, so ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.

§ 11 Form der Prüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 12),
2. schriftlich als Klausurarbeiten oder
3. sonstige Arbeiten wie Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Protokolle sowie Kombinationen daraus (vgl. § 13) erbracht werden.

(2) Die Studierenden sind mit Beginn des Semesters über die für sie geltende Prüfungsform und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsform und des Umfangs wird von den Prüfenden für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorgenommen und ist mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

(3) Sind Modulteilprüfungen zu absolvieren ist mit Beginn des Semesters festzusetzen, aus welchen einzelnen Teile die Modulprüfung besteht und wie die Gesamtmodulnote gebildet wird.

(4) Für die Wiederholung von Teilprüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 12 Mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierender oder Studierendem und Prüfung mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. Auf Antrag weiblicher Studierender kann eine Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für die einzelnen Studierenden in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note bzw. der Punktzahl gemäß § 17 hört jede bzw. jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer an. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

§ 13 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln auf der Basis der gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das notwendige Grundlagenwissen verfügt. Den Studierenden können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. Prüfungen die ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren gestaltet werden, sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. Für andere schriftliche Arbeiten gilt eine Bearbeitungszeit von vier bis dreizehn Wochen.

(3) Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden innerhalb von sechs Wochen zu bewerten, über Ausnahme entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Modulprüfungen gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum dem in der Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Master-Thesis wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen gemäß Anlage sind bestanden wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die

Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft wurden. Die ECTS werden nach Maßgabe von Anlage nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Thesis und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens **120 Credits** erreicht worden ist.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten, es sei denn, sie sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entschuldigt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsamt vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(4) Ein nicht ordnungsgemäßer Ablauf einer Prüfung ist von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit müssen besonders berücksichtigt werden.

§ 17 Bewertung von Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die den Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen im Sinne des § 5 Abs. 2, errechnet sich die Note aus der Gesamtzahl der in den einzelnen Teilleistungen erreichten Punkte. Die Notenfindung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Anlage.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung. Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage zugeordnet.

§ 18 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studierenden in der Lage sind, im engeren Sinne wissenschaftlich zu arbeiten und unternehmerische Fragestellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und zu lösen. Die Studierenden sollen in diesem Rahmen zudem eine fundierte Position zu den verwendeten wissenschaftlichen Theorien entwickeln und begründen, die deutlich über das Anforderungsniveau einer Bachelor-Thesis hinausgehen. Für die Master-Thesis werden 18 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Master-Thesis kann von jedem der nach § 24 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Master-Thesis). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Die Ausgabe der Themen der Master-Thesis erfolgt über den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema für die Master-Thesis kann frühestens ausgegeben werden, wenn der praktische Studienabschnitt, ein entsprechendes Auslandssemester oder in Ausnahmefällen ein gleichwertiges Praxisprojekt abgeleistet wurde.

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 13 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuenden oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um maximal sechs Wochen verlängern. Bei Arbeiten mit experimentellem, statistischen oder empirischen Charakter oder bei Arbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten betragen. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe des Themas, zu vereinbaren.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung und gebundener Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. In der Master-Thesis ist vom Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Master-Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Das Prüfungsamt leitet die Master-Thesis den beiden Gutachtern zu. Mindestens einer der Gutachtenden muss Professorin oder Professor des zuständigen Fachbereichs sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(8) Die Master-Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die betroffenen Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Thesis erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden bei der ersten Anfertigung der Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen.

(9) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 19 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote für den Master errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der gem. Anlage 1 gewichteten Note der Master-Thesis.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
- der Prüfungsanspruch aufgrund der erfolglosen Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 Abs. 2 verloren wurde.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem gleichen oder vergleichbaren Master-Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 an anderen Hochschulen in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist. Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss legt Art und Umfang der noch zu erbringenden Leistungen fest. Leistungen, die vor Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erbracht wurden, sind nicht anerkennungsfähig.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen werden anerkannt, soweit auf Empfehlung des jeweiligen Fachvertreters der Prüfungsausschuss die

Gleichwertigkeit festgestellt hat und nicht mehr als die Hälfte der prüfungsrelevanten Leistungen anerkannt werden sollen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des gewählten Master-Studiengangs an der hiesigen Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Empfehlung des jeweiligen Fachvertreters, welche außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die vorgesehene Anzahl von Credits gutgeschrieben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Für alle Studiengänge des Fachbereiches wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren,
- b) eine Studierende oder ein Studierender und
- c) ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr.3 und 4 HochSchG¹.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Amtszeit gewählt. Das vorsitzende Mitglied sowie die Stellvertretung müssen Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches sein. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen Nachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes

§ 23 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 22 ist das Prüfungsamt des Fachbereiches neben der Verwaltungshilfe für den Prüfungsausschuss u. a. für die Durchführung des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat unter anderen folgenden Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten,
- Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Übersichten („Transcript of Records“) gemäß § 25 Absatz 4,
- Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
- Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
- Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins,

- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen, zur Master-Thesis und Erteilung der Zulassungen,
- Überwachung der Bewertungsfristen,
- Entgegennahme der Anmeldung der Master-Thesis,
- Zustellung des genehmigten Themas der Master-Thesis an die Studierenden, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis,
- Benachrichtigung der Studierenden über die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form,
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Master-Urkunden,
- Erstellen von Bescheiden,
- Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 22 Absatz 6 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 24 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und beisitzenden Mitglieder. Der Ausschuss kann die Bestellung dem Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen. Zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüfende bzw. ein Prüfender in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei der Bewertung der Master-Thesis muss die Erstprüfende Professorin oder der Erstprüfende Professor sein.

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 25 Zeugnisse, Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Studierende oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Studierende oder der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule sowie vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhält die Studierende oder der Studierende auf schriftlichen Antrag eine Zeugnisergänzung ("Transcript of Records") mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das "diploma supplement" und das "transcript" werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.² Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Die Studierende oder der Studierende werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses, der Master-Urkunde und der Zeugnisergänzung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung und der Master-Prüfung

(1) Hat eine Studierenden oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Studierende oder ein Studierender hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von **3 Jahren** ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Terminierung dem Prüfungsamt übertragen.

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Remagen, den 25.07.2006

Prof. Dr. Michael Sommer
Prodekan des Fachbereichs
Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Anlage zur Prüfungsordnung

Master of Arts mit den Vertiefungsmöglichkeiten
Gesundheits- und Sozialwirtschaft
Logistik und E-Business
Sportmanagement

Übersicht der Module und Leistungspunkte

Modul	Prüfungsart	SWS	Leistungspunkte (ECTS)
1. Semester			
B 01 Volkswirtschaftslehre und Statistik	PL	6	7
B 02: Organisationsentwicklung/ Personalwirtschaft	PL	4	4
B 03 a): Wirtschafts- und Arbeitsrecht I	PL	6	7
B 03 b): Wirtschafts- und Arbeitsrecht II	PL		
B 04: Unternehmensführung/ Internationales Management	PL	6	6
B 05: Marketing	PL	4	6
Zwischensumme je Vertiefungsmöglichkeit:		26	30
2. Semester			
B 06 a: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I	PL	10	11
B 06 b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II	PL		
B 07 a: Überfachliche Qualifikationen I	PL	6	7
B 07 b: Überfachliche Qualifikationen II	PL		
L A 01: E-Business Management	PL	8	12

--	--	--	--

S A 01: Grundlagen des Sportmanagements	PL	8	12
G A 01: Theorie und Empirie der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	PL	8	12
Zwischensumme je Vertiefungsmöglichkeit:		24	30
3. Semester			
L A 02: Prozessmanagement in der Logistik	PL	8	12
S A 02: Vertiefung in betriebsbezogenen Handlungsfeldern	PL	8	12
G A 02: Sozialmanagement – Führung – Organisation - Finanzierung	PL	8	12
Praxisphase			18
Zwischensumme je Vertiefungsmöglichkeit:		10	30
4. Semester			
L A 03: Strategisches und internationales Logistikmanagement	PL	8	12
S A 03: Vertiefung in kunden- und marktbezogenen Handlungsfeldern	PL	8	12
G A 03: Gesundheitsmanagement - Führung –Organisation - Finanzierung	PL	8	12
Master-Thesis			18
Zwischensumme je Vertiefungsmöglichkeit:		10	30
Praxissemester und Master-Thesis		4	
Gesamtsumme Vertiefungsmöglichkeit:		70	120

Legende:

B: Basismodul

G: Modul Vertiefungsmöglichkeit Gesundheits- und Sozialwirtschaft

L: Vertiefungsmöglichkeit Logistik und E-Business

S: Vertiefungsmöglichkeit Sportmanagement

Die Vertiefungsmöglichkeiten sind frei wählbar und kombinierbar. Es müssen mindestens drei Aufbaumodule erfolgreich absolviert werden.

PL: Prüfungsleistung (Benoteter Leistungsnachweis. Note wird zur Bildung der Gesamtnote berücksichtigt)

Beispiel Notenberechnung 1. Semester

	Punkte	Modul- note	ECTS	Wert/ Note
1. Semester				
B 01: Volkswirtschaftslehre und Statistik	80	2,0	7	14
B 02: Organisationsentwicklung/ Personalwirtschaft	68	3,0	4	12
B 03: Wirtschafts- und Arbeitsrecht	89	1,7	7	11,9
B 04: Unternehmensführung/ Internationales Management	75	2,3	6	13,8
B 05: Marketing	100	1,0	6	6
	Zwischensumme			57,7
	57,7:30= 1,92			
	Rechnerisches Zwischenergebnis 1. Semester Note			1,9